



ANTRAG auf

- WITWENPENSION / ABFINDUNG
- WITWERPENSION / ABFINDUNG
- PENSION für
HINTERBLIEBENE EINGETRAGENE PARTNERIN / ABFINDUNG
- PENSION für
HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNER / ABFINDUNG

Eingangsstempel

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

1	VERSTORBENE PERSON	Versicherungsnummer		
Familiename				
Vorname		Titel		
Geschlecht		Staatsbürgerschaft		
Geburtsdatum		Todesstag		
Frühere Namen				
Ist der Tod die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit?				
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Ursache				
Ist der Tod durch Unfall oder Dritte verursacht worden?				
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

2	HINTERBLIEBENE PERSON			Versicherungsnummer	
	Witwe, Witwer, eingetragener Partner, eingetragene Partnerin				
Familiennamen					
Vorname				Titel	
Frühere Namen				Geburtsdatum	
Geschlecht				Staatsbürgerschaft	
Datum Eheschließung / Eintragung der Partnerschaft					
Personenstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> geschieden	
	<input type="checkbox"/> in (ehemaliger) eingetragener Partnerschaft				
Wohnadresse	Straße / Gasse / Platz			Hausnr./ Stiege/ Tür	
	Postleitzahl	Ort	Land		
Telefonnummer (mit Vorwahl)					
E-Mail					

3	HINTERBLIEBENE PERSON			Versicherungsnummer	
	Waise 1 Antrag Waisenpension <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht				
Familiennamen					
Vorname				Geburtsdatum	
Waise 2 Antrag Waisenpension <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht				Versicherungsnummer	
Familiennamen					
Vorname				Geburtsdatum	
Waise 3 Antrag Waisenpension <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht				Versicherungsnummer	
Familiennamen					
Vorname				Geburtsdatum	

Bitte beachten Sie: Verwenden Sie bitte für jede Waise ein eigenes Antragsformular „Antrag Waisenpension“. Für Waisen ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist die eigenhändige Unterschrift der Waise erforderlich.

4 ANTRAGSTELLUNG DURCH EINE VERTRETENDE PERSON			
Ich bin	<input type="checkbox"/> mit der gesetzlichen Vertretung betraut <small>(Obsorge, Vorsorgebevollmächtigung, gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung, Kuratorium)</small>		<input type="checkbox"/> bevollmächtigt
	Nachweis		<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Familienname			
Vorname		Titel	
Wohnadresse	Straße / Gasse / Platz		Hausnr./ Stiege/ Tür
	Postleitzahl	Ort	Land
Telefonnummer <small>(mit Vorwahl)</small>			
E-Mail			

5 VERSICHERUNGSVERLAUF DER VERSTORBENEN PERSON	
Nur ausfüllen, wenn die verstorbene Person bereits Pensionist war	
Hat die verstorbene Person nach Anfall der Pension eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Art der Tätigkeit Zeitraum	
Nur ausfüllen, wenn die verstorbene Person noch nicht Pensionist war	
Hat die verstorbene Person Kinder in Österreich, in einem EU / EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland erzogen, für die noch keine Kindererziehungszeiten festgestellt wurden?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Fragebogen Kindererziehungszeiten ausfüllen <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	
War die verstorbene Person im Ausland erwerbstätig?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Staat(en) Zeitraum	
Wurden die Zeiten der verstorbene Person im Ausland bereits festgestellt?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ausländischer Versicherungsträger	
Hatte die verstorbene Person den Wohnsitz im Ausland ohne dort erwerbstätig gewesen zu sein?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Staat(en) Zeitraum	

6	ANGABEN ZU EHE, EINGETRAGENER PARTNERSCHAFT, UNTERHALTSANSPRÜCHEN
----------	--

Enthält das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz / § 18 Abs. 3 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz?

nein
 ja

War die Ehe / eingetragene Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes aufrecht?

ja
 nein Zeitpunkt der Scheidung / Auflösung / Nichtigkeitserklärung

Gericht / Geschäftszahl

Scheidungsurteil / Vergleichsausfertigung liegt bei wird nachgereicht
gerichtliche Auflösungsentscheidung liegt bei wird nachgereicht
sonstige Unterlage liegt bei wird nachgereicht

Wurde Unterhalt geleistet?

nein
 ja monatlich EUR

Vergleich / Urteil / Vertrag etc. liegt bei wird nachgereicht

Haben Sie auf Unterhalt verzichtet?

nein
 ja Verzicht am

Nachweis (Verzichtserklärung) liegt bei wird nachgereicht

Haben Sie sich nach der Ehe / eingetragenen Partnerschaft mit der verstorbenen Person wieder verehelicht / verpartnert?

nein
 ja Datum

7	EINKOMMENSVERHÄLTNISSE
----------	-------------------------------

Hat die verstorbene Person in den letzten zwei (vier) Kalenderjahren vor dem Tod Einkünfte erzielt?

nein
 ja Fragebogen Hinterbliebenenpension
Feststellung Einkünfte ausfüllen liegt bei wird nachgereicht

Haben Sie in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Tod Einkünfte erzielt?

nein
 ja Fragebogen Hinterbliebenenpension
Feststellung Einkünfte ausfüllen liegt bei wird nachgereicht

Beziehen Sie derzeit Einkünfte oder haben Sie eine Geldleistung beantragt?

nein
 ja Fragebogen Hinterbliebenenpension
Feststellung Einkünfte ausfüllen liegt bei wird nachgereicht

8 EINKÜNFTE / AUSGLEICHSZULAGE

Ihr Anspruch auf Ausgleichszulage wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft.

Wenn Sie vermuten, dass aufgrund der Höhe Ihrer Pension (brutto) und aller sonstigen Einkünfte (netto) ein entsprechender Anspruch gegeben ist, dann füllen Sie den Fragebogen Ausgleichszulage aus.

Fragebogen Ausgleichszulage

liegt bei wird nachgereicht

9 PFLEGEgeld

Beziehen Sie Pflegegeld?

nein

ja auszahlende Stelle

Beantragen Sie wegen Pflegebedürftigkeit Pflegegeld?

nein

ja Antrag Pflegegeld ausfüllen

liegt bei wird nachgereicht

10 KRANKENVERSICHERUNG

Sind Sie gesetzlich krankenversichert?

nein

ja bei Versicherungsträger

Möchten Sie Angehörige in der Krankenversicherung mitversichern?

nein

ja Fragebogen Krankenversicherung
Mitversicherung ausfüllen

liegt bei wird nachgereicht

Nur für GSVG-Krankenversicherte

Beantragen Sie eine Option in der GSVG-Krankenversicherung (erstmalig oder zur Fortsetzung der Geldleistungsberechtigung) ab Pensionsbeginn?

nein

ja Fragebogen Krankenversicherung
Optionen ausfüllen

liegt bei wird nachgereicht

Möchten Sie für Angehörige eine Familienversicherung in der Krankenversicherung abschließen?

nein

ja Fragebogen Krankenversicherung
Familienversicherung ausfüllen

liegt bei wird nachgereicht

11	ANWEISUNG
<p>Soll die Leistung auf ein Konto überwiesen werden?</p> <p><input type="checkbox"/> nein, Barzahlung gewünscht</p> <p><input type="checkbox"/> ja Antrag auf bargeldlose Pensionsauszahlung ausgestellt von einem Geldinstitut Ihrer Wahl <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>	
Nur für GSVG-Krankenversicherte	
<p>Für den Fall, dass ein offener Beitragsrückstand bzw. ein offener Kostenanteil der verstorbenen Person besteht, erkläre ich mich mit einem Einbehalt von meiner Pension einverstanden.</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja monatliche Ratenhöhe EUR</p>	
Nur für BSVG-Krankenversicherte	
<p>Ermächtigen Sie die SVS, Ihre Behandlungsbeiträge und Kostenanteile mit SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto einzuziehen?</p> <p><input type="checkbox"/> nein, die Behandlungsbeiträge und Kostenanteile sollen vorgeschrieben werden</p> <p><input type="checkbox"/> ja Fragebogen SEPA-Lastschrift-Mandat ausfüllen <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>	
12	WEITERE ANGABEN
<p>Wollen Sie einen Nachkauf der Schul- bzw. Studienzeiten abschließen, den die verstorbene Person begonnen hat?</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p>	
Nur ausfüllen, wenn die verstorbene Person Ziviltechniker war	
<p>Ich beantrage die Besondere Pensionsleistung als Witwen-/Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerin/für hinterbliebenen eingetragenen Partner.</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p>	
Nur ausfüllen, wenn ein Pensionsverfahren der verstorbenen Person noch offen ist oder ein Pensionsguthaben besteht.	
<p>Ich erkläre, dass ich mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe.</p> <p><input type="checkbox"/> ja, ich setze das Verfahren fort und beantrage die Auszahlung eines Guthabens</p> <p><input type="checkbox"/> nein, Antrag Fortsetzung Auszahlung Pension ausfüllen <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>	
Nur ausfüllen, wenn ein Pflegegeldverfahren der verstorbenen Person noch offen ist oder ein Pflegegeldguthaben besteht.	
<p>Ich erkläre, dass ich die verstorbene Person gepflegt habe oder für die Kosten aufgekommen bin.</p> <p><input type="checkbox"/> ja, ich setze das Verfahren fort und beantrage die Auszahlung eines Guthabens</p> <p><input type="checkbox"/> nein, Antrag Fortsetzung Auszahlung Pflegegeld ausfüllen <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>	

13 ERKLÄRUNG

- Ich habe das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen.
- Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung zu meinen Angaben (z.B. in der Adresse, in den Familienverhältnissen) innerhalb von zwei Wochen, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb von sieben Tagen melden muss.
- Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können.
- Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen.
- Ich bin damit einverstanden, dass der Entscheidungsträger notwendige Auskünfte für die Bearbeitung meines Antrags bei den zuständigen Behörden, bei den Trägern der Sozialversicherung, bei Gerichten oder bei sonstigen in Betracht kommenden Stellen einholt.
- Zur Fristwahrung beantrage ich vorsorglich für den Fall der Ablehnung meines Pensionsantrages die Weiterversicherung in der Krankenversicherung.

Datum**Unterschrift**

Folgende Unterlagen liegen bei:

.....

.....

.....



INFORMATIONSBLATT

- Antrag auf
- Witwen-/Witwerpension
 - Pension für hinterbliebene(n) eingetragene(n) Partner(in)
 - Abfindung

Bitte

- füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus
- beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen
- legen Sie die entsprechenden Bestätigungen, Nachweise, Urkunden etc. zu den im Antragsformular angegebenen Daten bei – Kopien sind ausreichend

HINTERBLIEBENE PERSON

Witwe, Witwer, eingetragene Partnerin / eingetragener Partner

Anspruch auf die Pension für Ehepartner und eingetragene Partner haben Sie nach dem Tod des Ehepartners oder eingetragenen Partners. Aus einer Lebensgemeinschaft kann kein Pensionsanspruch entstehen.

Auch für einen geschiedenen Ehepartner oder eingetragenen Partner kann ein Pensionsanspruch bestehen, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung bestanden hat oder Unterhalt (auch ohne Verpflichtung) gezahlt wurde.

Eine Witwen-/Witwerpension wird grundsätzlich unbefristet zuerkannt. In bestimmten Fällen wird sie jedoch nur zeitlich begrenzt gezahlt.

VERSICHERUNGSVERLAUF DER VERSTORBENEN PERSON

wenn die verstorbene Person noch nicht Pensionist war

Grundsätzlich sind die im Inland erworbenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen für alle Personen im Pensionskonto gespeichert. Bitte ergänzen Sie fehlende Versicherungszeiten (z.B. Zeiten im Ausland, Zeiten der Kindererziehung etc.) im Antragsformular.

Damit wir Zeiten eines Schulbesuchs oder eines Studiums und bestimmte Ausbildungszeiten für die Hinterbliebenenleistung berücksichtigen können, muss die verstorbene Person Beiträge entrichtet haben bzw. die Entrichtung beantragt haben.

Ihr Pensionsantrag in Österreich gilt automatisch auch als Antrag auf Rente im Ausland, sofern die verstorbene Person Versicherungszeiten in Staaten erworben hat, mit denen internationale Regelungen über die Pensionsversicherung bestehen. Es ist nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat eine Pension gesondert zu beantragen. Jeder beteiligte Versicherungsträger prüft, ob nach seinen nationalen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch erfüllt sind. Unter Umständen kann es zu einer Ablehnung der beantragten Leistung kommen, weil die Anspruchsvoraussetzungen im Ausland nicht erfüllt sind. Für genauere Informationen wenden Sie sich in diesem Fall direkt an den ausländischen Versicherungsträger.

EINKOMMENSVERHÄLTNISSE

Die Höhe der Witwen- / Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner / Partnerinnen hängt ab von:

- dem Einkommen der verstorbenen Person der letzten zwei (vier) Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes
- dem Einkommen der hinterbliebenen Person der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes
- dem aktuellen Einkommen der hinterbliebenen Person

Sie beträgt zwischen Null und 60 Prozent jener Pension, auf die der verstorbene (Ehe)Partner Anspruch gehabt hat oder hätte.

Hinterbliebenenpensionen für Geschiedene dürfen grundsätzlich die Unterhaltsleistung zum Zeitpunkt des Todes nicht überschreiten.

EINKÜNFTE / AUSGLEICHSZULAGE

Ein Anspruch auf Ausgleichszulage wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft. Anspruch auf Ausgleichszulage besteht, wenn

- das Gesamteinkommen unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz) liegt und
- der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt.

PFLEGE GELD

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung

- ein ständiger Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich
- für mindestens sechs Monate gegeben ist und
- der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich liegt
- unter gewissen Voraussetzungen auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem EWR-Staat oder der Schweiz.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem erforderlichen Pflegebedarf, der durch einen Arzt oder diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen festgestellt wird.

ABFINDUNG

Ist die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) nicht erfüllt, aber mindestens ein Beitragsmonat vorhanden ist, dann zahlen wir unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Pension eine einmalige Abfindung aus. Diese gebührt der Witwe/dem Witwer oder der hinterbliebenen eingetragenen Partnerin/dem hinterbliebenen eingetragenen Partner und den Kindern. Voraussetzung ist, dass die Ehe/Partnerschaft zum Todeszeitpunkt aufrecht war.

Ist die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt, aber es gibt keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, dann erhalten der Reihe nach die Kinder, die keinen Anspruch auf Waisenpension haben, die Eltern oder die Geschwister eine Abfindung. Diese müssen mit der verstorbenen Person in ständiger Hausgemeinschaft gelebt haben und von dieser überwiegend erhalten worden sein.

DATENSCHUTZ

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die sich auf Sie persönlich beziehen. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) oder bei einem unserer Beratungstage, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (z.B. Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (z.B. Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag binnen zwei Monaten bei einem Versicherungsträger einlangt.

Sie können den Antrag per Post oder auch

- Online oder per E-Mail digital signiert oder
- per E-Mail (ohne digitale Signatur)

einbringen.

Das Antragsformular muss unterschrieben sein. Es dürfen unsererseits keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bzw. der Identität des Antragstellers bestehen.

Die erforderlichen Fragebögen sowie weitere Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter svs.at.



MELDEPFLICHTEN

Was ist die Meldepflicht?

Wenn Sie einen **Antrag** auf eine Leistung **stellen** oder eine **Leistung beziehen**, sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns jede Änderung innerhalb der Meldefrist zu melden.

Die Meldepflicht gilt bereits ab dem Tag, an dem Sie einen Antrag auf eine Leistung stellen.

Die Meldepflicht gilt auch für Ihre gesetzliche und gerichtliche Vertretung.

Welche Änderungen sind zu melden?

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick, welche Änderungen Sie uns rasch und ohne Aufforderung melden müssen.

Das sind Änderungen, die Ihre Bezugsberechtigung oder die Höhe der Leistung betreffen.

Bei Bezug von

- Ausgleichszulage
- Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus
- Kinderzuschuss
- Übergangsgeld
- Angehörigenbonus

müssen Sie uns auch alle Änderungen melden, die Ihre **Angehörigen** betreffen.

Folgen bei Verletzung der Meldepflicht:

Haben Sie Leistungen

- aufgrund bewusst falscher Angaben,
- durch bewusstes Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder
- durch Verletzung der Meldepflicht

zu Unrecht bezogen, müssen Sie diese Leistungen zurückzahlen.

Sie müssen auch Leistungen zurückzahlen, von denen Sie erkennen mussten, dass sie Ihnen nicht zustehen oder nicht in dieser Höhe zustehen (z.B. eine erkennbar zu hohe Auszahlung).

Unvollständige und **falsche Angaben** sowie die **Verletzung der Meldepflicht** können rechtliche Folgen haben.

SIE MÜSSEN IMMER MELDEN:

Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Namens
- Änderung des Wohnsitzes
- Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Geburt eines Kindes
- Antragstellung / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall jeder weiteren inländischen oder ausländischen Pension oder Rente
- Änderungen beim inländischen oder ausländischen Krankenversicherungsschutz
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe, einer Untersuchungshaft oder die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter

Meldefrist: 7 Tage

Beginn / Unterbrechung / Ende von TÄTIGKEITEN und Anfall / Höhe / Änderung von EINKÜNFTE

- Unselbständige oder selbständige Tätigkeit
- Gewerbeberechtigung
- Berufsbefugnis
- Beteiligung an
 - Personengesellschaften (OG, KG)
 - Gesellschaften nach bürgerlichem Recht
- Beteiligung als GmbH-Geschäftsführer*in am Stammkapital
- Bestellung als GmbH-Gesellschafter*in zum*r Geschäftsführer*in oder Prokurist*in
- Beteiligung als stille*r Gesellschafter*in
- Land- / Forstwirtschaft
- öffentliches Mandat / politische Funktion (z.B. als Bürgermeister*in, Gemeinderat*Gemeinderätin, Funktionär*in der Wirtschaftskammer)
- Krankengeldanspruch
- Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubssentschädigung)
- Kündigungsentschädigung

SIE MÜSSEN ZUSÄTZLICH MELDEN, WENN SIE FOLGENDE LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER BEZIEHEN:

Ausgleichszulage, Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus - *Meldefrist: 2 Wochen*

Sie müssen auch alle Informationen für Ihre Angehörigen melden!

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit dem*r Ehepartner*in oder eingetragenen Partner*in
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Tod des*r Ehepartners*in, des*r eingetragenen Partners*in, des Kindes
- Erhalt von Zinsen aus z.B. Sparguthaben, Wertpapieren
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall von
 - allen Einkünften
 - Einkünften jener Personen, die Ihnen Unterhalt zahlen oder zahlen müssten
 - einem Wohnrecht, freier Verpflegung und von Ansprüchen auf Ausgedinge, Fruchtgenuss und Naturalleistungen
 - Einkünften aus der Insolvenz-Entgeltsicherung (Kündigungsschädigung, Ausfallgeld)
 - Einheitswerten der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 - sonstigen Einkünften aus Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Wohnungen, Wirtschaftsgebäuden, Häusern oder von Grundstücken

Pflegegeld - *Meldefrist: 4 Wochen*

- Aufenthalte in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialhilfeträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Aufnahme in ein Pflegeheim
- Wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer
 - dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
 - inländischen oder ausländischen Pension, Rente, eines Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses

Witwenpension*Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall
 - einer Geldleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Unfallrente)
 - einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung
 - einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - eines inländischen oder ausländischen Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses oder einer ähnlichen Leistung aufgrund einer vertraglichen Pensionszusage eines*r Dienstgebers*in

Waisenpension oder Kinderzuschuss - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Änderung des Personenstandes des Kindes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Tod des Kindes
- bei Weiterzahlung über das 18. Lebensjahr:
 - Anfall / Wegfall eines Anspruches auf (erhöhte) Familienbeihilfe
 - Ende oder Unterbrechung der Schulausbildung, Berufsausbildung oder des Studiums
 - Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes
 - Aufnahme und Wegfall einer Erwerbstätigkeit
 - Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - Ende einer freiwilligen Tätigkeit
 - Wegfall der Erwerbsunfähigkeit

Heimopferrente - Meldefrist: 4 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall eines Ersatzes an Verdienstentgang und der einkommensabhängigen Zusatzleistung nach dem Verbrechenopfergesetz

Angehörigenbonus - Meldefrist: 4 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall des Einkommens des*r pflegenden Angehörigen
- Beginn / Ende einer Selbst- oder Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- Ende der Pflege in häuslicher Umgebung
- Aufnahme der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim
- Verminderung der Pflegegeldstufe oder Entziehung des Pflegegeldes der zu pflegenden Person
- Tod der zu pflegenden Person

Übergangsgeld - Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit Angehörigen, die bei der Höhe des Übergangsgeldes berücksichtigt wurden
- Antrag / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer wiederkehrenden Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
- jeden Umstand, der den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahmen beeinträchtigen kann (z.B. Nichtmitwirkung an aufgetragenen Rehabilitationsmaßnahmen)
- bei Vorliegen von Kindern über dem 18. Lebensjahr
 - Unterbrechung / Ende der Schul- oder Berufsausbildung
 - Aufnahme einer Tätigkeit
 - jede Änderung des Einkommens



UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- telefonisch unter der Telefonnummer 050 808 808
- per Post
- per E-Mail unter pps@svs.at
- persönlich in den SVS Kundencentern und bei den SVS Beratungstagen nach Terminvereinbarung unter svs.at/termin.

Wien	Wiedner Hauptstraße 84-86	1051 Wien
Niederösterreich	Neugebäudeplatz 1	3100 St. Pölten
Burgenland	Siegfried Marcus-Straße 5	7000 Eisenstadt
Oberösterreich	Hanuschstraße 34	4020 Linz
Steiermark	Körblergasse 115	8010 Graz
Kärnten	Bahnhofstraße 67	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Salzburg	Auerspergstraße 24	5020 Salzburg
Tirol	Klara-Pölt-Weg 1	6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schloßgraben 14	6800 Feldkirch